

§ 47c

Als innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs erzeugt (§ 13 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes) sind die in einem landwirtschaftlichen Betrieb (§§ 47a und b) hergestellten oder gewonnenen Gegenstände und die darin gezüchteten oder genutzten Tiere anzusehen.

§ 47d

Erzeuger von Gegenständen im Sinn des § 13 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes ist der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs (§ 47a).

§ 47e

Als Lieferung im Sinn des § 13 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes gilt auch der Eigenverbrauch (§ 1 Ziffer 2 des Gesetzes)."

3. Vor § 48a wird die Überschrift „Zu § 12 des Gesetzes“ geändert in „Zu § 13 Absatz 3 des Gesetzes“.

4. Im § 48d werden die Worte „dreizehneinhalb vom Tausend“ durch die Worte „eineinhalb vom Hundert“ ersetzt und jeweilig hinter die Worte „§ 13 Absatz 2“ die Worte „Ziffer 2“ eingefügt.

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, 14. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

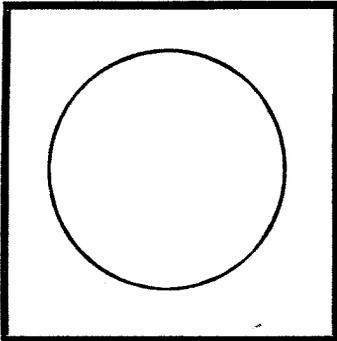
Anderungsverordnung zur Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk. Vom 18. Oktober 1933 *).

§ 3 der Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 14. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 732 — Deutsch. Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 242) erhält folgende Fassung:

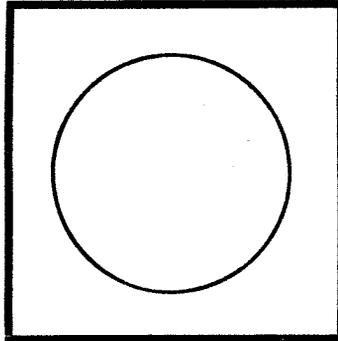
Der Stimmzettel, der aus grünem Papier besteht, erhält folgenden Aufdruck:

Billigst Du, deutscher Mann, und Du, deutsche Frau, die Politik Deiner Reichsregierung, und bist Du bereit, sie als den Ausdruck Deiner eigenen Auffassung und Deines eigenen Willens zu erklären und Dich feierlich zu ihr zu bekennen?

Ja



Nein



(12 × 9 cm)

Berlin, den 18. Oktober 1933.

Der Reichsminister des Innern

Frick

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 245 vom 19. Oktober 1933.

Druckfehlerberichtigung *)

In der Überschrift der Vierten Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus vom 11. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 468) muß es beim Datum statt „Juni“ richtig lauten: „Juli“.

*) Anmerkung: Die Berichtigung ist nur in einem Teil der Auflage erforderlich.